

Verjährt Bruderzwist : die Basler Revolution vor hundert Jahren

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **6 (1930)**

Heft 42

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-755998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verjährtcr Bruderzwist

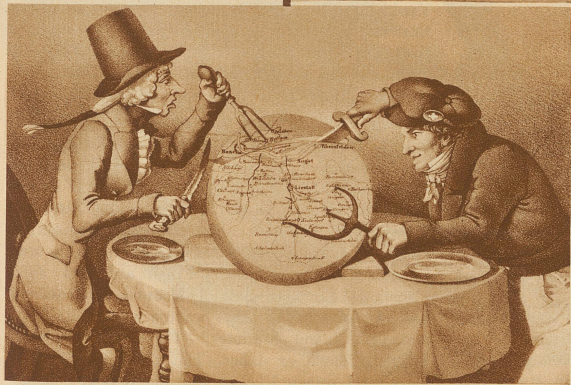
DIE BASLER REVOLUTION VOR HUNDERT JAHREN

Als Folge der Pariser Juli-Revolution im Jahre 1830, die den endgültigen Sturz des französischen Königshauses brachte, griff die Bewegung zur Abschaffung der Standesvorrechte und zur Begründung der Volksrechte auch auf unser Land über. Gegen Ende des Jahres 1830 waren in der Mehrheit der Schweizer Kantone Verfassungsbewegungen im Gange, welche die Einführung eines mehr oder weniger demokratischen Regierungssystems bezweckten und auch durchsetzten. Wie es stets der Fall ist, wo alte Einrichtungen enturzelt werden; es ging vielfach nicht ab ohne Stürme und Stürmchen. Einen tragischen Verlauf nahmen die Ereignisse aber einzig im Kanton Basel. Zwar hatten hier die Stimmberechtigten im Februar 1831 eine neue Verfassung angenommen, welche das Vertretungsverhältnis für das Parlament so ordnete, daß die Landschaft 79 und die Stadt 74 Großräte zu wählen hatte, womit bezweckt wurde,



misses die Gegensätze auszusöhnen, gerieten sich die uneins gewordenen Brüder zu Stadt und Land in die Haare, woran allerdings die stets schwankende und unentschiedene Haltung der Tagsatzung nicht ganz unschuldig war. Die Ereignisse führten in der Folge zunächst zu einer teilweisen Trennung des Kantons (22. Febr. 1832), worauf schon zwei Monate später die formelle Konstituierung des Kantons Baselland folgte, der am 14. September des gleichen Jahres die Anerkennung durch die Tagsatzung fand. Nach dem für die Städter unglücklichen Zusammenstoß bei Pratteln am 3. August 1833 verlor die Stadt auch die bei ihr verbliebenen 32 linksrheinischen Gemeinden, und die Trennung in die beiden Halbkantone wurde durch Beschluß der Tagsatzung vom 17. August eine vollständige. Die Revolution im Kanton Basel, die man zu den Kinderkrankheiten der werdenden Demokratien zählen muß, hatte damit ihr Ende gefunden. Heute sind die Basler zu Stadt und Land längst wieder gute Freunde geworden; und wenn nicht alle Anzeichen trügen, dürfte der Tag nicht mehr allzufern sein, wo die Wiedervereinigung der beiden Halbkantone zur Tatsache wird.

Heinrich.



Eine humorvolle Allegorie der Teilung des Kantons, der in Form eines Käses dargestellt ist. Wie man sieht, verfügt der Landschaftler (rechts) über den bedeutend größeren Appetit

Ein «Fourgon» samt Bedeckung der eidgenössischen Exekutionstruppen, die zur Durchführung der Tagsatzungsbeschlüsse in den unruhigen Kanton entsandt werden mußten. Eine satirische Zeichnung des bekannten Historien- und Karikaturenmalers Hieronymus Hefß

eine Majorisierung des einen Teils durch den andern zu verhindern. Allein die Führer der Freiheitsbewegung auf dem Lande waren mit diesem Resultat nicht zufrieden, obschon die neue Basler Verfassung auch die Anerkennung der Tagsatzung gefunden hatte. So standen auch in der Folge die glühenden Anhänger der absoluten Volkssouveränität auf dem Lande und die Verteidiger ihres formalen Rechts und ihrer vielleicht allzu ängstlich behüteten städtischen Interessen immer schroffer gegenüber. Anstatt auf dem Wege eines vernünftigen Kompro-

Uebergabe der Gemeinde Oberwil an die basellandschaftlichen Truppen. Den Oberwilern mußte, der von der Obrigkeit gewählte Pfarrer nicht. Sie zeigten das so deutlich, daß die Regierung in Liestal sich schließlich zu einer militärischen Intervention genötigt sah

